

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 13.11.2024

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Waldumwandlung in der Gemarkung Warin, Flur 5, Flurstücke 2/1, 4/39, 4/45, 4/46 und 48 (teilweise) mit einer Größe von insgesamt ca. 1,4473 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.2.3. der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Begründung

- Bezüglich der Schutzgüter und der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten ergab die Prüfung, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen dieser durch die Maßnahme kommt.
- Bei der Durchführung der Maßnahme sind keine negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit zu erwarten.
- Für den Wasserhaushalt entstehen keine erheblichen Auswirkungen. Der Wasserstand wird nicht beeinflusst.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.